



Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

«Verwaltung»
«Bürgermeister»
«Strasse»

«PlzOrt»

Gulbener Str.24
03046 Cottbus
Bearb.: Fr. Schulz
Gesch.-Z.: 3217
Hausruf: (0355) 7828-221
Fax: (0355) 7828-191
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Sylke.Schulz@LBV-CB.Brandenburg.de

Cottbus, 08.12.2005

Rundschreiben des LBV Nr. 3/13/05

Städtebauförderung

Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten

Anlagen :

- Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden im Rahmen der Stadterneuerung
- Selbsthilfekatalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden im Rahmen der Stadterneuerung
- Katalog förderfähiger Kosten für Maßnahmen gem. B.4.2 b, e und f (Ordnungsmaßnahmen)
- Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für
 - die Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
 - Öffentliche Grünflächen, Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche
 - Wohnumfeldbereiche und private Grünflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen die o.a. aktualisierten Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten. Diese Kataloge treten am **01.03.2006** in Kraft. Sie sind für baufachliche Prüfungen zu verwenden, die ab diesem Datum beim LBV eingereicht werden.

Der Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden gemäß Fördergegenstand B.3 wurde entsprechend der DIN 276 bis zur 3.Ebene der Kostengliederung neu gegliedert und ersetzt die bisherige bauteilbezogene Gliederung.

Mit in Kraft treten des Kataloges förderfähiger Maßnahmen und Kosten gemäß dem Fördergegenstand B.3 sind die Maßnahmen- und Kostenübersichten für Maßnahmen gemäß B.3 entsprechend der DIN 276 zu gliedern und um die Angabe der jeweiligen Ortsbezeichnung zu ergänzen.

Die eindeutige Ortsbezeichnung (z.B. Vorderhaus Vorderfassade) ist für die Baukontrolle und die Gegenprüfung von Bauvorhaben unabdingbar.

Gleichzeitig verweisen wir ausdrücklich auf Ihre vorliegende Verpflichtungserklärung, die Ihnen überreichten Kostenkataloge absolut vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Verstöße gegen das Urheberrecht können strafrechtlich verfolgt werden.

Die sich aus der Gemeindegebietsreform ergebenden Veränderungen (neu entstandene, bzw. geänderte Gebietskörperschaften) entbinden nicht von der v.g. ursprünglich abgegebenen Verpflichtung. Den neu entstandenen / geänderten Gebietskörperschaften kommt in diesem Zusammenhang regelmäßig die Funktion eines Rechtsnachfolgers zu (vgl. entsprechende Gesetze zur landesweiten Gemeindegebietsreform wg. Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung von Ämtern, Vereinbarungen zu den weiteren Folgen des Gemeindezusammenschlusses (Ortsrecht)).

Die o.a. Kataloge sind auch als Datei erhältlich. Bei Anforderung ist die E-Mail-Adresse anzugeben bzw. eine virenfreie 3,5" Diskette (1,44MB) oder virenfreie CD-ROM sowie ein ausreichend frankierter Rückumschlag einzusenden.

Mit Rundschreiben Nr. 5/10/03 Punkt 3 vom 04.11.2003 wurde darauf hingewiesen, dass bei der Inanspruchnahme der Berücksichtigung von Mehrkosten (Karenzbetrag) die Mehrkosten nicht gesondert auszuweisen sondern nur verbal auf diese hinzuweisen sind. Diese Regelung wird aufgehoben.

Ab dem 01.03.2006 ist im Prüfbericht der Beruflichen Prüfung der Karenzbetrag von max. 15% zu ermitteln und der Förderbetrag auszuweisen, sofern dieser von der Kommune beantragt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.